

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1917

6 (31.3.1917)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

25 Pfg. die einspaltige Petizelle
oder deren Raum,
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Landesvereine,
welche von Vereinswegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXXI. Jahrgang.

Karlsruhe

31. März 1917.

†

Am 15. März 1917 ist zu Heidelberg im 73. Lebensjahre

Medizinalrat Dr. Wilhelm Stockert

gestorben. Er erlag einer Meningitis.

Der ärztliche Verein Heidelberg legte an der Bahre einen Kranz nieder als letzten Gruss des Vereins, dessen Vorsitzender der Verstorbene war.

Als wir Ende Februar 1892, vor jetzt gerade 25 Jahren, den Heidelberger ärztlichen Verein gründeten, waren alle darin einig, kein anderer konnte unser erster Vorsitzender sein als Stockert. Zehn Jahre hat er den Verein geleitet, hat dem jungen Organismus die ersten Richtlinien gegeben in unermüdlicher Arbeit, in feinem Verständnis für die Heidelberger ärztlichen Verhältnisse.

Durch seine Beliebtheit bei allen, seine vorbildliche Kollegialität, sein ruhiges, ausgleichendes Wesen hat er es in kurzem erreicht, dass sich stets an den Vereinsabenden ein Stamm von solchen Kollegen zusammenfand, die neben der Tätigkeit im Berufsleben noch etwas für die gemeinsamen Interessen des Standes übrig haben und nach des Tages Mühe und Arbeit das Bedürfnis haben eines persönlichen Verkehrs auch mit denen, die tagsüber im Beruf Gegensätze vertreten. Stockert wusste diesen Vereinsabenden etwas Persönliches zu geben und er gab besonders gerne aus den Erinnerungen seines Lebens. Aus der Zeit, da er als chirurgischer Assistent unter dem grossen Simon und Weber am Krankenhaus tätig war, dann aus der Zeit, da er 2 Jahre lang in Triberg die Italiener behandelte, die als Arbeiter am Bau der Schwarzwaldbahn beschäftigt waren und besonders aus den Jahren 1870/71, da er als Feldarzt mit den badischen Truppen in den Krieg zog und die Tage von Dijon und die Kämpfe an der Lisaine mitmachte.

Stockert verkörpert für uns Heidelberger eine vergangene Zeit, die reich ist an schönen Erinnerungen.

Die Heidelberger Ärzteschaft, der er so vieles gab, hat ihm an Ehren gegeben, was sie geben konnte. Im Jahre 1892 wurde Stockert als Nachfolger von Knauff in den damaligen ärztlichen Ausschuss gewählt, er hat

dieses Ehrenamt 12 Jahre, durch 3 Wahlperioden hindurch verwaltet; als im Jahre 1906 die Ärztekammern kamen und mit ihnen die staatlichen Ehrengerichte, hat Heidelberg Stockert als seinen Vertreter ins Ehrengericht entsandt, dem er bis zuletzt angehörte.

Sein Tod ist ein schwerer Verlust für uns, für das ärztliche Vereinsleben in Heidelberg. Aber sein Bild soll unter uns weiterleben, so wie er noch vor wenigen Monaten unter uns stand: ein tadelloser Charakter, ein aufrechter Mann, ein tüchtiger, pflichttreuer Arzt, ein Mann ohne Feind, ein Freund, der Treue um Treue gab.

Sein Andenken sei in Ehren gehalten.

Werner.

Kollegen in Stadt und Land! Kollegen im Felde!

Wiederum wendet sich das Vaterland an seine Söhne, an Jedermann, der dazu in der Lage ist, sowohl an die Daheimgebliebenen, als auch an unsere Brüder in Waffen, ihm behilflich zu sein, die Kriegsrüstung durch die finanzielle zu ergänzen. Die

sechste Kriegsleihe

wird soeben zur Zeichnung ausgeschrieben, und da ist es selbstverständlich, dass ein jeder von uns Ärzten seine Pflicht tut und für des Reiches Herrlichkeit hergibt, wozu er nur irgend in der Lage ist. Allenthalben regen sich die Hände. Nationale Opfertage werden vorgeschlagen, an denen Jedermann für die Kriegsleihe das hergibt, was er an diesem Tage erwirbt. Auch wir Ärzte wollen einen solchen Opfertag halten, auch unsere Organisation als Ganzes soll sich mit einem besonderen Opfer an dem vaterländischen Werke beteiligen. Deshalb fordern wir jeden Kollegen, sei es, dass er in der Heimat seinem Berufe nachgeht, sei es, dass er wieder aus dem Felde heimgekehrt ist oder draussen im Feindesland unseren tapferen Feldgrauen ärztlichen Beistand leistet, hiermit auf, dem Leipziger Verbandsverbande unverzüglich

Einhundert Mark

zur Verfügung zu stellen. Der so zusammenkommende Betrag wird für die sechste Kriegsleihe gezeichnet und dann in das Reichsschuldbuch eingetragen werden. Wir verfolgen damit einen doppelten Zweck. Dem Vater-

lande gegenüber könnte sich der Leipziger Verband wiederum mit einem namhaften Betrage an der Anleihe beteiligen. Dem eigenen Stande gegenüber könnte er von neuem Grosses in seiner Fürsorgetätigkeit leisten. Unsere

Hilfskasse zur Linderung der Kriegsnot in Ärztekreisen

benötigt dringend weitere Stärkung. Die Zinsen des so angesammelten Betrages sollen zunächst der Hilfskasse zugeführt werden, damit sie kriegsbeschädigten Ärzten und notleidenden Familien im Felde gefallener oder verstorbener Kollegen zugute kommen. Aber wir denken weiter. Wir wollen, wenn erst der Friede wieder seinen Einzug gehalten hat, unsere Hilfskasse und unsere Witwengabe weiter ausbauen und allmählich zu einer

Altershilfskasse und Witwenhilfe

ausbauen, die jedem Mitgliede des Leipziger Verbandes von einem bestimmten Alter ab und jeder Witwe eines Verbandsmitgliedes gegen einen geringen Jahresbeitrag eine alljährlich wiederkehrende Pflichtbeitragsleistung sichert. Hierfür soll die jetzige Sammlung für die Kriegsleihe als Grundstock dienen. Darum, Kollegen, Herzen und Hände auf! Gebe Jeder, es gilt dem Vaterlande; es gilt auch unserem eigenen Stande.

Die Beträge sind auf das Postscheckkonto Leipzig 52062 »Verband der Ärzte Deutschlands, Hilfskasse und Witwengabe« oder an die Deutsche Bank in Leipzig, Konto Hilfskasse und Witwengabe oder an den mitunterzeichneten Dr. Hartmann, Leipzig-C., Südstrasse 82, I, einzusenden. Bei Einsendung an die Bank oder an Dr. Hartmann ist auf dem Abschnitt zu bemerken, dass sie auf Grund unseres Aufrufes vom 20. März ds. Js. erfolgt.

Leipzig, 20. März 1917.

Der Geschäftsausschuss des Deutschen Ärztevereinsbundes
Dippe.

Der Vorstand des Leipziger Verbandes.
Hartmann.

Verschiedenes.

Begriff minderbemittelt. Das preussische Ministerium des Innern hat den folgenden Erlass vom 30. 10. 16 an die Regierungspräsidenten gerichtet (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 27 S. 390):

„Die verschiedenartige Auslegung, welche die Vorschriften des § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. 4. 15 (R.G.Bl. S. 257) gefunden haben, gibt mir zu folgenden Ausführungen Veranlassung: Der § 2 Absatz 2 a. a. O. hat in Ziffer 1 alle Fälle im Auge, in denen das Einkommen des Kriegsteilnehmers vor seiner Einziehung nicht mehr als 2 500 *M* betrug. Ist diese Voraussetzung gegeben, so soll im allgemeinen die Wochenhilfe ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob infolge der Einziehung des Ehemanns zum Kriegsdienst das der Familie verbleibende Einkommen eine Minderung erfahren hat oder nicht. Der Vorbehalt im Eingange des Absatz 2 hat, wie die Begründung der betreffenden Bundesratsvorlage ergibt, namentlich die Fälle

des fundierten Einkommens im Auge, bei dem also das Einkommen ganz oder doch zu einem wesentlichen Teile aus Kapitalbesitz oder dergleichen stammt. Sind bei einem Einkommen von 2 500 *M* z. B. 2 000 *M* Kapitalzinsen, so ist ein so erhebliches Kapital vorhanden, dass davon ohne Bedenken auch einmal ein kleiner Teil abgehoben werden kann, ehe öffentliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Daneben erwähnt die Begründung den Fall, dass der Familie nach der Einziehung durch Erbschaft, Schenkung oder dergleichen nennenswerte Beträge zufallen. Die Ziffer 2 des angeführten Absatzes bildet nur eine Ergänzung der Ziffer 1, die auf Billigkeitsgründen beruht. Sie geht davon aus, dass beispielsweise bei einem Gehalte des Ehemanns von 5 000 *M* das mit seinem Eintritt in den Kriegsdienst vollständig wegfällt, die Familie weit schlechter gestellt ist als bei einem Einkommen von 2 000 *M*, das ihr trotz jenes Eintritts ganz oder doch grösstenteils verbleibt. Sie hat also vornehmlich die Fälle eines vor dem Kriege mehr als 2 500 *M* betragenden Einkommens im Auge, das während des Krieges stark herabgesetzt wird. Infolge des Nebeneinanderbestehens der beiden verschiedenen Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 können zwar Fälle vorkommen, in denen eine Wöchnerin mit höherem Einkommen die Wochenhilfe bezieht, während diese eine Wöchnerin mit niedrigerem Einkommen versagt werden muss. Derartige Ungleichheiten werden sich aber bei einer Abgrenzung nach Durchschnittsverhältnissen für einzelne besondere Fälle nie ganz vermeiden lassen. Vor allem aber darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass einer Familie mit mehr als 2 500 *M* Einkommen wohl zugemutet werden kann, für voraussehende Bedarfsfälle, wie Entbindungen und dergl. einen gewissen Notbetrag zurückzulegen, während dies bei einem Jahreseinkommen von weniger als 2 500 *M* weit weniger zu erwarten ist.“

Ansprüche bei auswärtigem Aufenthalt. Ein Kassemitglied hatte sich zu einem Ferienaufenthalt nach auswärts begeben und dort auf ärztlichen Rat zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes eine Klinik aufgesucht. Eine plötzliche Erkrankung zwang das Mitglied, in der Klinik zu bleiben und sich einer Operation zu unterziehen. Während 1 1/2 Monate vor der Reise war ärztliche Behandlung nicht in Anspruch genommen worden und es hatte auch Arbeitsfähigkeit bestanden. Durch die Unterbringung und Behandlung in der Klinik waren dem Mitgliede erhebliche Kosten entstanden, deren Erstattung es von seiner Kasse verlangte. Die Kasse zahlte einen Betrag, den sie zu leisten gehabt hätte, wenn das Mitglied in der Zeit in einem Krankenhause am Sitze der Kasse untergebracht worden wäre. Das Mitglied forderte aber Ersatz der vollen Kosten. Das Reichversicherungsamt hat in einer Entscheidung vom 6. 6. 16 den Anspruch grundsätzlich als berechtigt anerkannt (Amtl. Nachr. des R.V.A. Nr. 11 S. 739):

Dem Versicherten stehe ein im Spruchverfahren verfolgbarer Anspruch auf Krankenhauspflge nicht zu. Dies gelte auch in sogen. dringenden Fällen. Demnach habe ein arbeitsunfähig Erkrankter, der weder auf Anordnung des Kassenvorstandes noch mit seiner Zustimmung in ein Krankenhaus ging, keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Unterhalt im Krankenhause. Im vorliegenden Falle könne also Ersatz der Verpflegungskosten im Krankenhause nicht beansprucht werden. Dagegen verbleibe arbeitsunfähiges Erkrankten nach § 182 R.V.O. der Anspruch auf Kranken-

geld und Krankenpflege im allgemeinen auch dann, wenn sie eigenmächtig ein Krankenhaus aufgesucht haben. In diesem Falle sei noch zu prüfen, ob der Anspruch entfalle, weil das Mitglied die Krankenhilfe ausserhalb des Kassenbezirks und ausserhalb des Wohn- und Beschäftigungsortes erhalten hat. Es sei erwiesen, dass es sich bei der eingetretenen akuten Erkrankung um einen dringenden Fall handelte, der sofort ärztliche Hilfe am Ort nötig machte und die Möglichkeit nahm, alsbald in den Kassenbezirk zurückzukehren. Die R.V.O. enthalte für diesen Fall keine ausdrücklichen Vorschriften. Die Krankenkassen, als im wesentlichen örtliche Stellen, könnten für die Krankenfürsorge ausserhalb des Kassenbereichs nicht wohl sorgen, während sich andererseits Versicherte bei plötzlich auftretenden Erkrankungen ausserhalb dieses Bereichs der Unterstützungsmittel der Kasse u. U. nicht bedienen könnten. Überwiegend werde anerkannt, dass der Anspruch auf die Geldleistungen, insbesondere auf das Krankengeld, den Versicherten auch bei Aufenthalt ausserhalb des Kassenbereichs verbleibe. Zweifelhaft sei die Frage für die Krankenpflege. Als regelmässiger Erfüllungsort werde im allgemeinen nur der Kassenbezirk, der Beschäftigungs- oder Wohnort des Versicherten gelten können. Ein Erkrankter verliere den Anspruch auf Krankenpflege, wenn er nach eingetretener Erkrankung

den Kassenbezirk verlässt. Im vorliegenden Falle sei die dringliche Erkrankung erst bei einem vorübergehenden Aufenthalt ausserhalb des Kassenbereichs aufgetreten. Eine Umgehung der Kasse läge danach nicht vor. In solchen Fällen habe der Kassenbereich nicht als Erfüllungsort zu gelten. Die R.V.G. bestimme nicht, dass die Wirkungen des Versichertseins nur innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen eintreten. § 220 R.V.O. lasse den Schluss zu, dass die Kassen für Mitglieder, die während eines vorübergehenden Aufenthalts ausserhalb des Kassenbereichs erkranken, eintreten sollen. § 368 R.V.O. bestimme, dass in dringlichen Fällen die Bezahlung von Nichtkassenärzten von der Kasse nicht abgelehnt werden könne. In Fällen der vorliegenden Art komme auch der Aufenthaltsort des Erkrankten als Erfüllungsort in Frage. Allerdings dürfe die Gewährung der Krankenpflege an auswärtige Erkrankte und die sich hieraus ergebende Ersatzpflicht nicht zu einer unbilligen Belastung der Kasse führen. Bei Streit sei deshalb auch die Angemessenheit der Aufwendungen nachzuprüfen. Insbesondere sei festzustellen, ob den Arzthonoraren die niedrigsten Sätze der Gebührenordnung zu Grunde gelegt sind, wenn nach der Gebührenordnung den Krankenkassen die Mindestsätze in Rechnung gestellt werden sollen.

Anzeigen.



310/34.12

MOSER'S COCA-PEPSIN PRÄPARATE:
DIGESTOMAL, ELIXIR u. TABLETTE
 SAUER und ALKALISCH. 316/32.18



GOLDHAMMER-PILLEN
 sm. salicyl. u. Carbo mit reichlich Ol. menth. pip.;
 armloslich gelatiniert. Seit Jahren mit bestem
 Erfolg erprobtes Spezialpräparat bei
chron. Darmkatarrhen-Darmgärungen
 ch. à 60 Pillen - 2 Mk. in den Apotheken. Ärztemuster gratis.
Laboratorium F. Augsberger, Strassburg 1/E.

314/34.6

Junge, in Baden staatl. gepr. Hebamme mit mehrj. Praxis, Ia. Zeugnissen, sucht Stellung in Privatklinik. Angebote mit Honorarangabe erbeten unter Nr. 337 an die Expedition. 305/32.1

Den Herren Bezirksärzten zur gefälligen Kenntnisnahme!

Die im Schulverordnungsblatt Nr. 18 von 1915, Seite 157, vorgeschriebenen Formulare zum

Zeugnis

über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand

für die Meldung zur Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt

(§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904)

sind bei den Unterzeichneten zu haben.

Karlsruhe

Malsch & Vogel
 Buchdruckerei und Verlagshandlung

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetal „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

Cavete collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig

Aachen	Gröditz b. Riesa	Köln a. Rh.	Quint b. Trier	Steinigtwolms- dorf
Angermünde , Kr.	Grossbeeren , Bez.	Köln-Kalk	Rambach	Teltow , Brdgb.
Berlin-Lankwitz	Guxhagen , Bezirk	Kraupischken ,	Reichenbach ,	Templin , Kreis
Bremen	Cassel	O.-Pr.	Schlesien.	Vöhrenbach , Bad.
Corbetha	Halle S.	Kreuznach , Bad	Riesa a. Elbe-Gröba	Walldorf , Hessen
Diedenbergen	Hannau , San.-Verein	Lichtenrade bei	Ringenhain	Warmbrunn- Hermisdorf , R.
Diedenhofen , Loth.	Heckelberg , Kreis	Berlin	Rothenfelde bei	sengebirge
Dietz a. L.	Oberbarnim	Mohrungen , Bez.	Fallersleben	Weissenfels a. S.
Dietzenbach , Hess.	Heldburg A.-G. zu	Naurod	Ruhla , Thür.	Weissensee b. Ber.
Düsseldorf	Hildesheim	Niederneukirch	Schirgiswalde ,	Witkowo , Posen
Elbing	Holzappel i. T. und	Oberbarnim , Kreis	Regsbzk. Bautzen	Zeitz , Prov. Sa.
Eschede , Hann.	Umgebung	Oberneukirch	Schönebeck a. E.	Zillertal-Erd- mannsdorf ,
Freudenberg	Illingen , Rhld.	Oderberg i. d. Mark	Schorndorf ,	Riesengebirge
Gellenkirchen ,	Kaiserslautern	Ostnitz (Sa.)	Württemberg	Zobten a. B., Schl.
Kr. Aachen	Kattowitz , Schl.	Ottweiler , Rhld.	Schreiberhan ,	
Giessmannsdorf	Kaufmännische	Preuss. Holland	Riesengebirge	
(Schlesien)	Kr.-K. für Rheind.	Bezirk	Bahnarztst.	
Gröba-Riesa	u. Westf.		Selb , Bayern	
	Klingenthal , Sa.		Stahnsdorf , s. Telt.	

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft das Generalsekretariat, Leipzig, Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen.

Sanatorium Nordrach

im bad. Schwarzwald

für Lungenkranke (Private).

Herrliche Lage direkt am Wald, schöne und bequeme Waldspaziergänge.

Eröffnet am 1. März 1915.

Leitender Arzt: Dr. K. Weltz.

349/224

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum

Impfgeschäfte nötigen Formulare.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel,
Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche **Lungenkranke** des gebildeten
Mittelstandes. — 4.50 ₰ bis 6.50 ₰ pro Tag. —
Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch die **Verwaltung**.
Auch während des Krieges geöffnet. 328/24.12

Mit 2 Beilagen: Prospekt der Med.-Chem. Fabrik Dr. Haas & Co., Stuttgart-Cannstatt über Digipan u. s. w.
Prospekt der Firma Dr. R. & Dr. O. Weil, Frankfurt a. M. über Somnacetin.